

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTENVEREINBARUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Vorbehaltlich etwaiger vorrangiger schriftlicher Regelungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: "AEB") für alle Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen mit dem LIEFERANTEN, in deren Rahmen VERTRAGSPRODUKTE vom LIEFERANTEN an HOFFMANN oder an einen BESTELLER geliefert werden (insbesondere für BESTELLUNGEN) ohne Rücksicht darauf, ob die Vertragsprodukte vom LIEFERANTEN selbst hergestellt oder bei Unterlieferanten eingekauft werden. Diese AEB gelten jedoch nur, wenn es sich beim LIEFERANTEN um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.2. Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses mit dem LIEFERANTEN gültigen bzw. der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung (einschließlich etwaiger in Bezug genommener Dokumente). Dies gilt auch für alle gleichartigen künftigen Verträge, ohne dass gesondert in jedem Einzelfall auf die Geltung der AEB hingewiesen werden muss.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN dessen Leistungen im Übrigen vorbehaltlos angenommen werden.

2. FORMVORSCHRIFTEN UND AUSLEGUNG

- 2.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des LIEFERANTEN in Bezug auf die zum Zwecke der Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE geschlossenen Vereinbarungen sind schriftlich abzugeben.
- 2.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform im Sinne der Vorschriften dieser AEB die Übermittlung per E-Mail, Telefax, sonstiger elektronischer Form oder Brief. Gesetzliche Formvorschriften und die Einforderung weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.3. Soweit möglich, bemühen sich die PARTEIEN bezüglich des zwischen ihnen stattfindenden Daten- und Informationsaustauschs darum, EDI-Lösungen zu etablieren und damit arbeiten; HOFFMANN wird hierfür besondere Richtlinien erstellen und bekanntgeben.
- 2.4. In diesen AEB enthaltene Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellenden Charakter. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht modifiziert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. VERTRAGSSCHLUSS, GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSPFLICHTEN

- 3.1. Zum Abschluss einer BESTELLUNG ist es erforderlich, dass der BESTELLER beim LIEFERANTEN einen schriftlichen Bestellauftrag platziert, in dem die zu liefernde Menge an VERTRAGSPRODUKTEN und der vorgesehene Liefertermin gemäß den vereinbarten Materiallieferzeiten angegeben wird. In dem Bestellauftrag gibt der BESTELLER ferner an, welches der folgenden Liefergeschäfte angefragt wird:
 - Lagerbestellung: Diese Artikel werden im Logistikzentrum des BESTELLERS eingelagert.
 - Rampenbestellung: Diese Artikel werden vom LIEFERANTEN zum Bestimmungsort geliefert und ohne Lagerung beim BESTELLER an die Endkunden geschickt. Die Ausstellung der Lieferpapiere und der Rechnung an den Endkunden erfolgt durch den BESTELLER; der LIEFERANT übergibt dem BESTELLER die Lieferpapiere und die Rechnung für seine Lieferung. Der LIEFERANT sorgt dafür, dass die Artikel separat verpackt und ausreichend gekennzeichnet sind, sodass sie schnell identifiziert werden können.
 - Streckenbestellung: Diese Artikel werden vom LIEFERANTEN auf Anweisung des BESTELLERS direkt an den Endkunden geschickt (Bestimmungsort beim Endkunden). Die Bestellung des Endkunden wird an den LIEFERANTEN weitergegeben und er erhält hierfür einen vom BESTELLER erstellten Lieferschein, den er den Artikeln bei der Auslieferung beifügt. Die Abrechnung erfolgt einerseits zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER, andererseits zwischen dem BESTELLER und dem Endkunden.
- 3.2. Eine BESTELLUNG kommt zustande, wenn der LIEFERANT den Bestellauftrag innerhalb von drei Werktagen schriftlich bestätigt (Bestellbestätigung) oder spätestens dann, wenn die bestellten VERTRAGSPRODUKTE vorbehaltlos ausgeliefert werden. Eine verspätete Bestellbestätigung gilt als neues Angebot des LIEFERANTEN zum Abschluss einer BESTELLUNG und bedarf der Annahme seitens des BESTELLERS; dasselbe gilt für sämtliche Abweichungen der Bestellbestätigung vom Bestellauftrag (z.B. bezüglich Liefermenge, Lieferbedingungen, Produktspezifikation, Preis). Die Annahme des BESTELLERS gilt als erteilt, wenn der BESTELLER dem neuen Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantenvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

- 3.3. An etwaigen im Rahmen der Anbahnung der BESTELLUNG oder der weiteren Geschäftsbeziehung vom BESTELLER an den LIEFERANTEN übermittelten schützenswerten Informationen gleich welcher Art und Form, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden gemeinsam: "BESTELLERINFORMATIONEN") behält sich der BESTELLER bestehende Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte (insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ausdrücklich vor. BESTELLERINFORMATIONEN dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des BESTELLERS nicht unbefugt zugänglich gemacht oder überlassen und nur zu den Zwecken der Ausführung der BESTELLUNG verwendet werden; dies gilt auch nach Abwicklung der BESTELLUNG. Sollte eine Offenlegung von BESTELLERINFORMATIONEN aufgrund nicht abwendbarer gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich sein, ist der BESTELLER unverzüglich darüber zu informieren. Nach Abwicklung der BESTELLUNG sind die BESTELLERINFORMATIONEN dem BESTELLER unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen, sofern der BESTELLER dies verlangt. Das Vorstehende gilt umgekehrt auch zugunsten des LIEFERANTEN, soweit dieser, derartige Informationen an den BESTELLER übermittelt.
- 3.4. Der LIEFERANT teilt dem BESTELLER unverzüglich und unaufgefordert mit, wenn an zu liefernden VERTRAGSPRODUKTEN Änderungen vorgenommen werden sollen, einschließlich Änderungen in der Herstellungsweise, der Produktbeschreibung, der Gebrauchsanweisung oder der Verpackung. Entsprechen die betroffenen VERTRAGSPRODUKTE dadurch nicht mehr den Vereinbarungen dieses LIEFERANTENVERTRAGS (insbesondere einer etwaigen RKV oder EKV) bzw. einer BESTELLUNG, sind die Änderungen mit HOFFMANN bzw. dem BESTELLER abzustimmen.
- 3.5. Der LIEFERANT teilt dem BESTELLER unverzüglich und unaufgefordert mit, wenn es sich bei den VERTRAGSPRODUKTEN um dual Use-Produkte oder ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren handelt. Im Falle von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren sind dem BESTELLER die für eine Erteilung der Genehmigung erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen und Dokumente (z.B. Ausfuhrlistennummern, ECCN-Nummer) mitzuteilen. Der LIEFERANT hat sicherzustellen (bzw. den BESTELLER durch entsprechende Informationen in die Lage zu versetzen), dass dual Use-Produkte und ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren in elektronischen Verkaufsplattformen und/oder Datenbanken eindeutig gekennzeichnet werden. Soweit der BESTELLER diesbezüglich weitere Informationen benötigt, wird er diese beim LIEFERANTEN anfordern und der LIEFERANT sie unverzüglich bereitstellen.

4. PREISE, RECHNUNGSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND SKONTO

- 4.1. Die in der BESTELLUNG vereinbarten Preise für die VERTRAGSPRODUKTE sind verbindlich und unterliegen keinen Änderungen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind im Preis etwaige Verpackungs-, Transport-, Fracht- und Versicherungskosten enthalten.
- 4.2. Rechnungen des LIEFERANTEN sind schriftlich zu stellen und können nur bearbeitet werden, wenn sie die in der BESTELLUNG ausgewiesene Bestellnummer enthalten und den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere des deutschen Umsatzsteuergesetzes) entsprechen. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der LIEFERANT verantwortlich, soweit ihm nicht der Nachweis gelingt, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Der BESTELLER zahlt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Preis für die VERTRAGSPRODUKTE ab vollständiger Lieferung zum Bestimmungsort (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bis zum 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto auf den Nettobetrag oder spätestens bis zum letzten Werktag des Folgemonats ohne Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Fällt dieser Tag auf Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag maßgeblich. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des BESTELLERS eingeht.
- 4.4. Der BESTELLER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte (einschließlich der Einrede des nichterfüllten Vertrags) stehen dem BESTELLER im gesetzlichen Umfang zu, dem LIEFERANTEN nur, wenn dessen Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. LIEFERBEDINGUNGEN, INCOTERMS, LIEFERTERMIN, VERPACKUNG, LIEFERVERZUG

- 5.1. Die VERTRAGSPRODUKTE müssen gemäß des vereinbarten Incoterms® 2020 an den in der BESTELLUNG bezeichneten Bestimmungsort (Lieferadresse) versendet werden. Wurde keine Klausel der Incoterms® 2020 wirksam vereinbart, erfolgt die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE DDP (Delivery Duty Paid) an den Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist im Zweifelsfall zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versandtag), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Art, Anzahl) und Bestellnummer sowie ein Frachtbrief beizufügen. Bei Importwaren sind die nach handelsrechtlichen Gewohnheiten üblichen Importpapiere (insbesondere aktuelle Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung Nr. 1207/2001/EG in der jeweils geltenden Fassung oder ein Ursprungszeugnis/Präferenznachweis sowie Angaben über statistische Warennummern gemäß aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) auf eigene Kosten des LIEFERANTEN beizufügen; zu weiteren ggf. erforderlichen Dokumenten siehe die aktuellen Supply-Chain-Richtlinie der Hoffmann Group. (<http://ho7.eu/SCR>) Werden seitens einer Behörde (insbesondere Zollbehörde) weitere Nachweise verlangt, ist der LIEFERANT verpflichtet, dem BESTELLER unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit gemäß dem Vorstehenden erforderliche Dokumente fehlen oder unvollständig oder fehlerhaft sind oder der BESTELLER sonst fehlerhaft vom LIEFERANTEN informiert wird, hat der BESTELLER hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und/oder Bezahlung nicht zu vertreten; darüber hinaus haftet der LIEFERANT dem BESTELLER für etwaige daraus resultierende Schäden, Verluste und sonstige Vermögensnachteile (insbesondere auch durch eine Inanspruchnahme des BESTELLERS durch Endkunden), soweit dem LIEFERANTEN nicht der Nachweis gelingt, dass er diese nicht zu vertreten hat
- 5.3. Der LIEFERANT übersendet dem BESTELLER unverzüglich nach der Versendung der Vertragsprodukte eine schriftliche Lieferankündigung (Lieferavis) per E-Mail, Telefax oder DESADV und teilt dem BESTELLER zugleich die Trackingnummer der VERTRAGSPRODUKTE und die Transportart (Luft-, See-, LKW-Fracht oder Paketdienstleister) mit. Weitere Informationen hierzu finden sich in der aktuellen Supply-Chain-Richtlinie der Hoffmann Group (abrufbar unter <http://ho7.eu/SCR>).
- 5.4. Der BESTELLER verlässt sich auf die Einhaltung der in der BESTELLUNG verbindlich vereinbarten Liefertermine; maßgeblich ist dabei die Ankunft der Lieferung am jeweiligen Bestimmungsort gemäß vereinbartem Incoterm. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unter Übernahme etwaiger Beschaffungsrisiken seine Liefertermintreue dauerhaft zu gewährleisten und bemüht sich, Lieferterminverbesserungen ohne zusätzliche Kosten anzubieten.
- 5.5. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den BESTELLER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass ein vereinbarter Liefertermin (voraussichtlich) nicht eingehalten werden kann. Dasselbe gilt, wenn der LIEFERANT Kenntnis von Transportschäden oder sonstigen Schadensersatzansprüchen in Bezug auf die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE erlangt. Bei einem dauerhaften Verzug hat der LIEFERANT einen 8D-Report anzufertigen und zu übersenden.
- 5.6. Teillieferungen sind nur dann zulässig, soweit der BESTELLER diesen schriftlich zustimmt.
- 5.7. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des BESTELLERS die Vertragsprodukte vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Bei vorzeitiger Lieferung ist der BESTELLER berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder im Falle der Übernahme der Ware dem LIEFERANTEN die Kosten für Wareneingang und Einlagerung in Rechnung zu stellen. In jedem Fall tritt die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nicht vor der vereinbarten Fälligkeit ein.
- 5.8. Der LIEFERANT ist ferner verpflichtet, Vertragsprodukte mit einer Materialklassifizierung A, B, C, D unverzüglich lieferbar in einer ausreichenden Menge vorzuhalten. Die Menge der vorzuhaltenden Vertragsprodukte kalkuliert sich nach den ihm von Hoffmann einmal monatlich mitgeteilten Prognosen zu Planzahlen. Falls keine Planzahlen vorliegen oder mitgeteilt werden, hat der LIEFERANT einen monatlichen Sicherheitsbestand anhand der durchschnittlichen monatlichen Lieferzahlen der jeweils vergangenen drei Monate zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit nachfolgend anderes vereinbart wird. Der BESTELLER übernimmt hiermit keine Abnahmeverpflichtung für den Sicherheitsbestand des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist verpflichtet den Sicherheitsbestand nach Abkündigung der Artikel, eigenverantwortlich anzupassen.
- 5.9. Sofern eine Transportversicherung vereinbart wird, ermöglicht der LIEFERANT auf Verlangen des BESTELLERS eine Erhöhung der Mindestdeckung der Transportversicherung. Als Begünstigter der Transportversicherung ist HOFFMANN bzw. der BESTELLER vorzusehen.
- 5.10. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die Verpackung und Aufbereitung von Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen Supply-Chain-Richtlinie der Hoffmann Group zu erfolgen. (<http://ho7.eu/SCR>) Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.11. Der LIEFERANT stellt sicher, dass alle Vorgaben eingehalten werden, dass der Status des BESTELLERS als "Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)" nach dem europäischen Zollkodex nicht gefährdet wird. Dies bedeutet insbesondere, dass höchste Sorgfalt bei der Auswahl von Personal und externen Dienstleistern angewandt wird, um die Produktion, Lagerung und Beförderung der VERTRAGSPRODUKTE sicher zu gestalten.

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

- 5.12. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die an BESTELLER gelieferten VERTRAGSPRODUKTE - auch mit Kennzeichen des Herstellers - frei in dritte Länder exportiert werden können. Dies gilt insbesondere für Länder außerhalb der Europäischen Union.
- 5.13. Der LIEFERANT ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des BESTELLERS nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

6. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLEISTUNGEN

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der VERTRAGSPRODUKTE geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe am Bestimmungsort auf den BESTELLER über, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der BESTELLER im Annahmeverzug befindet; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Übereignung der VERTRAGSPRODUKTE unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises. Soweit sich der LIEFERANT das Eigentum an gelieferten VERTRAGSPRODUKTEN vorbehält, gilt dies nur hinsichtlich der die jeweiligen VERTRAGSPRODUKTE betreffenden Zahlungspflicht. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern der BESTELLER dem LIEFERANTEN zum Zwecke der Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE Teile, Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen, Software, Fertig- oder Halbfertigprodukte oder sonstige Gegenstände überlässt (im Folgenden gemeinsam: "BEISTELLEISTUNGEN"), verbleibt das Eigentum an BEISTELLEISTUNGEN beim BESTELLER. Diese Gegenstände sind als Eigentum des BESTELLERS eindeutig zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden aller Art zu versichern und nur zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den LIEFERANTEN werden für den BESTELLER vorgenommen, der als Hersteller gilt. Werden die BEISTELLEISTUNGEN mit anderen, nicht dem BESTELLER gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der BESTELLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der neuen Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung; der LIEFERANT verwahrt das Allein- oder Miteigentum des BESTELLERS. Dasselbe gilt im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung, jedoch mit der Maßgabe, dass der LIEFERANT dem BESTELLER anteilmäßig das Miteigentum überträgt, wenn die durch eine Vermischung entstandene Hauptsache dem LIEFERANTEN zusteht.

7. QUALITÄTSANFORDERUNGEN, EINGANGSKONTROLLE, MÄNGELHAFTUNG, LIEFERANTENREGRESS, REPARATUREN, ERSATZTEILE

- 7.1. Für die Rechte des BESTELLERS bei Sach- und Rechtsmängeln der VERTRAGSPRODUKTE (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, unsachgemäße Montage, mangelhafte Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Der LIEFERANT haftet insbesondere dafür, dass die VERTRAGSPRODUKTE beim Gefahrübergang mangelfrei sind, d.h. die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und für die vorgesehene Benutzung geeignet sind. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die Eigenschaften und Spezifikationen (einschließlich technischer Daten) der VERTRAGSPRODUKTE wie sie vor Beginn der ersten Lieferung entweder einvernehmlich festgelegt werden oder - nachrangig - wie sie sich aus den vom LIEFERANTEN oder dem Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen zum VERTRAGSPRODUKT (z.B. in Katalogen oder Zeichnungen), aus in Bezug genommene DIN-, ISO- oder Werksnormen oder aus sonstigen in technischen oder rechtlichen Regelwerken enthaltenen Vorschriften ergeben, die sich auf die VERTRAGSPRODUKTE oder deren Benutzung beziehen.
- 7.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des BESTELLERS gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben:
- Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf eine erste Wareneingangskontrolle bei Ankunft der VERTRAGSPRODUKTE am Bestimmungsort (bei Rampen- und Streckenbestellungen ggf. beim Endkunden), oder
 - falls dies für den BESTELLER aus sachlichen Gründen geboten und für den LIEFERANT zumutbar ist - zeitnah an einem anderen zur Prüfung geeigneten Ort (z.B. am Sitz des BESTELLERS).
 - Es wird lediglich geprüft, ob die Einzelverpackungen mengenmäßig und hinsichtlich der Identität laut Aufdruck vereinbarungsgemäß sind, äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen und die mitzuliefernden Dokumente vollständig sind. VERTRAGSPRODUKTE, die nach den Erwartungen der Endkunden originalverpackt an diese weitergeliefert werden sollen, müssen nicht geöffnet werden. Eine

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

weitergehende Wareneingangskontrolle und stichprobenartige Prüfungen des Inhalts behält sich der BESTELLER vor, wenn dies angezeigt erscheint.

- Beanstandungen werden dem LIEFERANTEN unverzüglich (auch formlos) mitgeteilt, nachdem sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt wurden. Der Rüge- und Anzeigepflicht gilt jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab der Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab der Ankunft der Vertragsprodukte am Bestimmungsort erfolgt.
- 7.4. Weisen die VERTRAGSPRODUKTE bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder können sie aus sonstigen Gründen nicht gemäß ihrem Verwendungszweck benutzt werden (z.B. wegen Sicherheitsbedenken oder entgegenstehender Berechtigungen Dritter), gelten diese VERTRAGSPRODUKTE als mangelhaft. Dem BESTELLER stehen dann die folgenden Rechte zu:
- Nacherfüllung: Der BESTELLER kann nach eigener Wahl verlangen, dass das mangelhafte VERTRAGSPRODUKT vom LIEFERANTEN kostenfrei zurückgenommen und ein mangelfreies VERTRAGSPRODUKT geliefert (Nachlieferung) oder der Mangel am VERTRAGSPRODUKT beseitigt wird (Nachbesserung). Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEFERANT; dazu gehört auch der Ausbau von mangelhaften und der Einbau von mangelfreien VERTRAGSPRODUKTEN, wenn das VERTRAGSPRODUKT entsprechend seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Vorstehendes gilt nur dann nicht, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag und der BESTELLER erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
 - Selbstvornahme: Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der BESTELLER den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen oder das mangelhafte VERTRAGSPRODUKT ersetzen und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Es bedarf keiner Fristsetzung, wenn dies für den BESTELLER unzumutbar ist (z.B. bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden); von derartigen Umständen wird der LIEFERANT unverzüglich unterrichtet.
 - Weitere Rechte: Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist der BESTELLER darüber hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt und kann Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend machen.
- 7.5. Treten Mängel an VERTRAGSPRODUKTEN auf und werden diese vom BESTELLER beim LIEFERANTEN reklamiert, hat der LIEFERANT bei oder unverzüglich nach Abschluss der Mangelbeseitigung zu den Ursachen des Mangels schriftlich Stellung zu nehmen (einschließlich eines 8D-Reports). Dem LIEFERANTEN wird dafür Gelegenheit zur Untersuchung des Mangels gegeben. Der LIEFERANT wird alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen durchführen, um ein Wiederauftreten des Mangels zu verhindern.
- 7.6. Neben den vorstehenden Rechten stehen dem BESTELLER innerhalb der Lieferkette die gesetzlich vorgesehenen Regressansprüche gegen den LIEFERANTEN zu (§ 445a, § 445b, § 478 BGB). Insbesondere ist der BESTELLER berechtigt, vom LIEFERANTEN genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die er dem Endkunden im Einzelfall schuldet. Bevor ein von einem Endkunden geltend gemachter Mangelanspruch anerkannt oder erfüllt wird, wird dem LIEFERANTEN nach Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit gegeben, schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Erfolgt keine substantiierte Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch sonst keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der vom BESTELLER dem Endkunden gewährte Mangelanspruch als geschuldet; dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis des Gegenteils vorbehalten.
- 7.7. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsrechte (und insbesondere soweit diese nicht bestehen) kann der BESTELLER mit dem LIEFERANTEN vereinbaren, dass mangelhafte oder defekte VERTRAGSPRODUKTE vom LIEFERANTEN kostenpflichtig repariert werden (nachfolgend: "REPARATURAUFTRAG"). Zur Vereinbarung eines REPARATURAUFTRAGS übersendet der BESTELLER nach entsprechender Vorankündigung das VERTRAGSPRODUKT an den LIEFERANTEN. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nimmt der LIEFERANT zur Anfrage des BESTELLERS hinreichend Stellung und übermittelt ein Reparaturangebot, insbesondere mit einem Kostenvoranschlag unter Angabe der voraussichtlichen Reparaturdauer. Eine REPARATURAUFTRAG kommt zustande, wenn der BESTELLER das Reparaturangebot schriftlich bestätigt. Bezüglich der im Rahmen eines REPARATURAUFTRAGS vereinbarten Liefertermine und Zahlungsbedingungen gelten die Vorschriften für BESTELLUNGEN entsprechend.

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantevereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

- 7.8. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für den Zeitraum des Bestehens von Gewährleistungsrechten des BESTELLERS hinsichtlich der gelieferten VERTRAGSPRODUKTE im angemessenen und zumutbaren Umfang entsprechende Ersatzteile vorzuhalten. Entscheidet sich der LIEFERANT, die Produktion der VERTRAGSPRODUKTE oder von Ersatzteilen einzustellen, wird er dies HOFFMANN und dem BESTELLER rechtzeitig, mindestens aber sechs Monate im Voraus mitteilen.

8. NEBENPFLICHTEN, KONTROLLRECHTE

- 8.1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu HOFFMANN bzw. dem BESTELLER gehört es zu den Nebenpflichten des LIEFERANTEN - soweit dazu nichts Abweichendes vereinbart wird und ggf. nur soweit das entsprechende VERTRAGSPRODUKT davon betroffen ist – insbesondere (nachfolgend gemeinsam: "NEBENPFLICHTEN"),
- bei der Produktion des VERTRAGSPRODUKTS die neuesten anerkannten Regeln der Technik und die für ihn geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen technischen Vorschriften einzuhalten;
 - ein nachhaltiges Umweltmanagement gemäß DIN EN ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, zu überwachen, aufrechtzuerhalten und ein entsprechende Zertifikate auf Verlangen vorzulegen, auf ihn anwendbare Umweltvorschriften einzuhalten und sich angemessen und kontinuierlich zu bemühen, negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bei der Herstellung und Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE so gering wie möglich zu halten, insbesondere Umweltverschmutzung zu vermeiden und Rohstoffe und Ressourcen so sparsam wie möglich zu verwenden;
 - hinsichtlich Konfliktmineralien nach den Vorgaben des US-amerikanischen "Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Section 1502 (Dodd-Frank-Act) zu handeln und HOFFMANN und den BESTELLER davon zu unterrichten, wenn innerhalb der Lieferkette Konfliktmineralien (dazu gehören die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, wenn ihre Gewinnung und der Handel mit diesen Rohstoffen zur Finanzierung oder anderweitigen Unterstützung bewaffneter Gruppen in der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten beitragen) eingesetzt werden sollen; der LIEFERANT hat hinsichtlich der Überprüfung der Lieferkette Nachforschungen im angemessenen Umfang anzustellen und im Falle der Verwendung von Konfliktmineralien unmittelbar Maßnahmen zur Substitution einzuleiten;
 - bei Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen die Schadstoffverbote nach den geltenden europarechtlichen Bestimmungen (v.a. die RoHS-Richtlinien 2011/65/EU und 2002/95/EG) einzuhalten;
 - bei VERTRAGSPRODUKTEN, auf die das "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (ElektroG) Anwendung findet, die Einhaltung der gesetzlichen Stoffverbote, der Kennzeichnungspflichten, der vorgeschriebenen Registrierung und laufenden Garantien des Herstellers sowie der erforderlichen Mitteilungs- und Informationspflichten bezüglich der einzelnen VERTRAGSPRODUKTE in den jeweiligen Ländern sicherzustellen sowie nach Beendigung der Nutzungsdauer die ggf. gesetzlich vorgeschriebene Rücknahme, Behandlung, Verwertung oder Entsorgung sicherzustellen;
 - bei VERTRAGSPRODUKTEN, auf die das "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren" (BattG) Anwendung findet, die ihn treffenden Pflichten als Hersteller, Vertreiber oder Zwischenhändler zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der Verkehrsverbote, der Anzeige-, Rücknahme-, Verwertungs- bzw. Beseitigungs- und Kennzeichnungspflichten sicherzustellen; die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigepflicht des Hersteller bezüglich gelieferter Batterien hat der LIEFERANT gegenüber dem BESTELLER unaufgefordert nachzuweisen; soweit der BESTELLER aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor der Weiterveräußerung zu einer Anzeige verpflichtet ist, hat der LIEFERANT dem BESTELLER sämtliche für die Anzeige erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen; letzteres gilt auch bei nachträglichen Änderungen von Batterien;
 - bei VERTRAGSPRODUKTEN, die Chemikalien enthalten, die dafür geltenden europarechtlichen Bestimmungen (v.a. REACH-Verordnung 1907/2006/EG) einzuhalten, insbesondere Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur zu liefern, wenn sie für die jeweilige Verwendung registriert oder notifiziert wurden; der Einsatz von Inhaltsstoffen, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung 1907/2006/EG aufgeführt sind, ist nur zulässig, wenn er unvermeidlich ist und wenn dies zuvor vom BESTELLER schriftlich genehmigt wurde; weitere Information hierzu sind auf der Homepage der ECHA abrufbar (<https://echa.europa.eu/de/>);
 - bezüglich der bei ihm Beschäftigten die Vorgaben des "Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns" (MiLoG) und des "Arbeitszeitgesetzes" (ArbZG) oder (außerhalb Deutschlands) vergleichbarer Vorschriften einzuhalten;

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

- eine Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten VERTRAGSPRODUKTE zu ermöglichen; insbesondere sind die VERTRAGSPRODUKTE so zu kennzeichnen, dass diese im Falle eines erforderlich werdenden Rückrufs identifizierbar sind (z.B. durch ausreichende Chargen-Bezeichnungen);
 - zur Sicherung einer einwandfreien und gleichbleibenden Produktqualität ein Qualitätsmanagementsystem zu etablieren, zu überwachen und aufrechtzuerhalten, das den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 (Fassung 2015) entspricht und Methoden anzuwenden, die zur vorbeugenden Qualitätssicherung und zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung dienen (z.B. Six Sigma, SPC, FM EA, 5 S);
 - alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann, insbesondere wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten;
 - ein geschäftsethisch einwandfreies Verhalten und soziale Verantwortung an den Tag zu legen; dazu gehört insbesondere die Ächtung von ausbeuterischer Kinder- und Zwangsarbeit, die Beachtung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte und das Unterlassen jeglicher Form von diskriminierendem Verhalten (z.B. wegen Hautfarbe, Religion, Alter, sexueller Orientierung, Rasse, Geschlecht, Behinderung, politischer Überzeugung);
 - die Anforderungen zu erfüllen, die vom BESTELLER im Hinblick auf die CE Konformität der VERTRAGSPRODUKTE gestellt werden; hierfür gelten die beigefügten Hinweise zur CE-Konformität;
 - dafür zu sorgen, dass alle Anforderungen, die dem BESTELLER von dessen Endkunden vorgegeben werden (z.B. aus einem Supplier Code of Conduct) erfüllt werden; diese werden dem LIEFERANTEN im jeweiligen Einzelfall rechtzeitig mitgeteilt;
 - dafür zu sorgen, dass vom LIEFERANTEN eingesetzte Subunternehmer, seine Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen entsprechend den vorstehenden Pflichten verpflichtet sind bzw. werden und dies durch ausreichende Kontrollmaßnahmen überprüfen.
- 8.2. Ungeachtet von vorstehend bereits erwähnten Nachweispflichten und Kontrollrechten, haben HOFFMANN und der BESTELLER folgende Rechte, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass vom LIEFERANTEN NEBENPFLICHTEN nicht oder nicht mehr erfüllt werden:
- Sie können vom LIEFERANTEN verlangen, dass dieser, ausreichende Nachweise für die Einhaltung der betroffenen NEBENPFLICHTEN erbringt und notwendige Auskünfte erteilt (z.B. zu Warengangskontrollmechanismen);
 - sie können selbst oder durch einen sachkundigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten jederzeit nach vorheriger Ankündigung in den Räumlichkeiten, Betriebs- und Produktionsstätten des LIEFERANTEN zu den üblichen Geschäftszeiten überprüfen, ob die NEBENPFLICHTEN eingehalten werden, wobei der LIEFERANT Einsicht in die dafür relevanten Dokumente und Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen hat (Auditrecht); sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass tatsächlich ein Verstoß gegen die NEBENPFLICHTEN vorliegt, hat der LIEFERANT die dafür entstandenen Kosten zu ersetzen, anderenfalls trägt der BESTELLER bzw. HOFFMANN die Kosten.
- 8.3. Unbeschadet ihnen zustehender gesetzlich vorgesehener Rechte haben HOFFMANN und der BESTELLER bei einer gravierenden Verletzung einer oder mehrerer NEBENPFLICHTEN durch den LIEFERANTEN folgende Rechte, wenn der LIEFERANT trotz einer entsprechenden Beanstandung oder Abmahnung durch HOFFMANN oder den BESTELLER nicht innerhalb einer ihm mitgeteilten, angemessenen Frist Abhilfe schafft:
- Der BESTELLER hat das Recht, von einer BESTELLUNG ganz oder teilweise zurückzutreten.
 - HOFFMANN hat das Recht, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum LIEFERANTEN bestehende Vereinbarungen (z.B. RKV, EKV) ganz oder teilweise fristlos zu kündigen.
 - HOFFMANN und der BESTELLER haben das Recht, Ersatz des bei ihnen jeweils entstandenen Schadens zu verlangen, der auf die Verletzung der NEBENPFLICHT zurückzuführen ist; dies gilt nicht, soweit dem LIEFERANTEN der Nachweis gelingt, dass er die Verletzung der NEBENPFLICHT nicht zu vertreten hat.

9. PRODUZENTEN- UND PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNG

- 9.1. Ist der LIEFERANT für einen Produktschaden (mit-)verantwortlich, hat er HOFFMANN und den BESTELLER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT alle Aufwendungen nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 Satz 1, § 670 BGB) oder des Deliktsrechts (§ 830, § 840, § 426 BGB) zu erstatten, die HOFFMANN oder dem BESTELLER aus oder im Zusammenhang mit einer

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

Inanspruchnahme Dritter einschließlich durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der LIEFERANT - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichtet und ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 9.3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in ausreichendem Umfang, mindestens aber 2 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dies HOFFMANN oder dem BESTELLER auf Verlangen nachzuweisen.

10. SCHUTZRECHTE, FREISTELLUNG

- 10.1. Der LIEFERANT informiert den BESTELLER unverzüglich über ihm bekannte bestehende Schutzrechte Dritter und legt dem BESTELLER entsprechende Freigabedokumentationen des Schutzrechtsinhabers vor.
- 10.2. Der LIEFERANT gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und der vorgesehenen Verwendung von VERTRAGSPRODUKTEN keine Schutzrechte Dritter insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Patente, Urheber-, Marken-, Geschmacks-, Design- oder Gebrauchsmusterrechte verletzt werden.
- 10.3. Wird HOFFMANN oder der BESTELLER von einem Dritten wegen einer (vermeintlichen) Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, HOFFMANN und den BESTELLER auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. HOFFMANN und der BESTELLER sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des LIEFERANTEN irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HOFFMANN oder dem BESTELLER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten).
- 10.4. Die Freistellungspflicht besteht nicht, wenn der LIEFERANT nachweisen kann, dass er die Rechtsverletzung des Dritten nicht zu vertreten hat.

11. VERJÄHRUNG

- 11.1. Jegliche Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen zwischen HOFFMANN oder dem BESTELLER und dem LIEFERANTEN verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- 11.2. Für alle vertraglichen Ansprüche von HOFFMANN oder dem BESTELLER wegen Mängeln der VERTRAGSPRODUKTE beträgt die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind (z.B. gemäß § 438 Nr. 1 und 2 BGB).

12. LIEFERANTENBEWERTUNG

- 12.1. HOFFMANN bewertet und überwacht regelmäßig die operative Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN. Bemessungsgrundlage für die Lieferantenbewertung sind insbesondere die Anzahl nicht kompletter Lieferungen (hierzu gehören auch Teilleistungen, soweit diese nicht vom BESTELLER genehmigt wurden), der Fehllieferquotient (Anzahl nicht kompletter Lieferungen in Relation zu allen Bestellungen, die Lieferfähigkeit (statistisches Lieferdatum einer Lieferung in Relation zum Datum in der Bestellbestätigung), die Liefertreue (Datum in der Bestellbestätigung in Relation zum Datum der Übergabe am Bestimmungsort) und die Wunschliefertreue (statistisches Lieferdatum einer Lieferung in Relation zum Datum der Übergabe am Bestimmungsort).
- 12.2. Sobald und soweit festgestellt wird, dass die operative Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN nicht zufriedenstellend ist, wird er von HOFFMANN darauf hingewiesen. Die PARTEIEN vereinbaren, gemeinsam Maßnahmen zu erörtern, um die operative Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN nachhaltig zu verbessern. HOFFMANN und die BESTELLER behalten sich vor, etwaige eintretende Schäden oder Aufwendungen (insbesondere interne Kosten), die auf eine mangelhafte operative Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN zurückzuführen sind, gegenüber dem LIEFERANTEN geltend zu machen.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1. In Fällen höherer Gewalt ist der hiervon betroffene Vertragspartner (HOFFMANN, BESTELLER oder LIEFERANT) für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022

seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

- 13.2. Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 13.3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten VERTRAGSPRODUKTE nachgeliefert oder Zahlungen erstattet werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen BESTELLUNGEN zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HOFFMANN bzw. dem BESTELLER nicht berechtigt, Forderungen oder Rechte, die ihm aus einem LIEFERANTENVERTRAG, einer EKV, diesen AEB oder aufgrund von daraus resultierenden Geschäftsbeziehungen gegen HOFFMANN oder den BESTELLER zustehen, abzutreten oder sonst Dritten zu überlassen.
- 14.2. Der LIEFERANTENVERTRAG löst alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN ab, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen des LIEFERANTENVERTRAGS können nur durch eine schriftliche Vereinbarung der PARTEIEN erfolgen; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen HOFFMANN und den BESTELLERN einerseits und dem LIEFERANTEN andererseits gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 14.4. Ist der LIEFERANT Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen HOFFMANN und den BESTELLERN einerseits und dem LIEFERANTEN andererseits ergebenden Streitigkeiten der Hauptgeschäftssitz von HOFFMANN oder, sofern von einem oder gegen einen BESTELLER Ansprüche geltend gemacht werden, der Hauptgeschäftssitz des BESTELLERS. HOFFMANN und der BESTELLER sind jedoch jeweils berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des LIEFERANTEN zu erheben. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Gerichtszuständigkeiten.
- 14.5. Sollte eine Vorschrift dieser AEB aus irgendeinem Grund als unwirksam oder undurchsetzbar angesehen werden, berührt dies nicht die vollständige Wirksamkeit der übrigen Vorschriften.

Dokumententitel:	Land/Sprache:	Version:	Stand:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferantvereinbarungen	Deutschland/Deutsch	1.0	September 2022